

Ein Generalkommando gegen die Verschwendungssucht der Jugendlichen.

Der kommandierende General des 11. Armeekorps (Kassel) hat eine sehr beachtenswerte Verfügung erlassen, die sich gegen die besonders in letzter Zeit beobachtete Verschwendungssucht der Jugendlichen wendet und ihr zu steuern beabsichtigt. Die Verfügung geht in erster Linie alle Personen beiderlei Geschlechts unter 21 Jahren, dann aber auch die Kreise der Arbeitgeber und weiter die gesamte Be-

völkerung an, die aufgefordert wird, den Sparsinn der Jugendlichen zu fördern. Diese werden verpflichtet, von ihrem Einkommen einen dem Ernst der Zeit angemessenen Gebrauch zu machen, besonders ihre Angehörigen zu unterstützen und erübrigtes Geld auf die Sparkasse zu bringen. Den Verschwendern werden folgende Beschränkungen ganz oder teilweise auferlegt: a) Ihr Lohn wird nicht ihnen, sondern ihren gesetzlichen Vertretern ausgezahlt; b) ein angemessener Teil ihres Lohnes wird einbehalten, an eine mündelsichere Sparkasse abgeführt und bleibt für sie bis zur Beendigung des Kriegszustandes, jedoch nicht über das vollendete 21. Lebensjahr hinaus, gesperrt; c) es wird ihnen verboten, den bisherigen Aufenthaltsort ohne ausdrückliche Genehmigung zu verlassen. Die Arbeitgeber haben die Anordnungen der Behörden (die entsprechenden Entscheidungen fällen Landräte, Bezirksdirektoren, Kreisamtmänner oder die Vorstände der Polizeiverwaltungen) auszuführen. Den höheren bürgerlichen Verwaltungsbehörden steht das Recht zu, weitere Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Zuwiderhandelnde haben strenge Strafen zu gewärtigen.